

ben.<sup>107</sup> Der Staatsgerichtshof kann auf diese Weise die Aufgabe der Rechtsbereinigung und damit die Gewährleistung der Rechtssicherheit nicht mehr wahrnehmen. Denn die für EWR-widrig gehaltene staatliche Rechtsnorm bleibt in Geltung und gehört nach wie vor dem Rechtsbestand an. Daran vermag auch ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes nichts zu ändern. Es erzeugt nicht die gleiche Rechtswirkung wie eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Normenkontrollverfahren.<sup>108</sup> Es ist nicht verbindlich. Die normaufhebende Entscheidung des Staatsgerichtshofes hat dagegen allgemeinverbindliche Wirkung.<sup>109</sup>

### *5.3.3 EWR-konforme Auslegung als «Uminterpretation» staatlichen Rechts*

Die EWR-konforme Auslegung, die auf eine «Uminterpretation» des klaren Wortlauts einer staatlichen Rechtsvorschrift hinausläuft, unterscheidet sich von der verfassungskonformen Auslegung, die in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ihren festen Platz hat.

Die verfassungskonforme Auslegung lässt bei mehreren Deutungsmöglichkeiten auch eine Auslegung zu, bei der sich kein Widerspruch zur Verfassung ergibt, und findet dort ihre Grenzen, wo sie mit dem Wortlaut des Gesetzes oder dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr übereinstimmt.<sup>110</sup> Sie bewegt sich nicht zu einer den Wortlaut des Gesetzes berichtigenden Auslegung hin, wie dies bei der EWR-konformen Interpretation in Form der «Uminterpretation» des staatlichen Rechts in der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes geschieht,<sup>111</sup> die an die Stelle der Kassation durch den Staatsgerichtshof tritt.

---

107 Der Staatsgerichtshof hat die diffuse Normenkontrolle wiederholt abgelehnt. Vgl. vorne S. 131 und *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 72 ff.

108 Siehe dazu vorne S. 132 f.

109 Art. 54 StGHG; siehe auch *Herbert Wille*, die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 334 ff.

110 *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 307 ff.

111 Vgl. etwa VBI 2000/142, Entscheidung vom 27. März 2002, LES 3/2002, S. 141 (142). Da auf Grund eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes für die Verwaltungsbeschwerdeinstanz feststand, dass das Wohnsitzerfordernis von Art. 180a